

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT

SEITE

Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Kunstvermittlung und Kulturmanagement der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 05.08.2016 vom 31.01.2022	2
Verfahrenshinweis	3

Herausgeber

Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

Redaktion

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11383 · justitiariat@hhu.de

ORDNUNG ZUR AUFHEBUNG DER ORDNUNG FÜR DIE PRÜFUNG IM MASTERSTUDIENGANG KUNSTVERMITTLUNG UND KULTURMANAGEMENT DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 05.08.2016 VOM 31.01.2022

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 25.03.2021 (GV.NRW. S. 331) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

§ 1

Die Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Kunstvermittlung und Kulturmanagement der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 05.08.2016, zuletzt geändert am 24.07.2017, tritt mit Ablauf des 30.09.2024 außer Kraft.

§ 2

(1) Das Studien- und Prüfungsangebot in diesem Studiengang wird bis zu den jeweils angegebenen Fristen sichergestellt.

(2) Nach Ablauf der in § 1 festgelegten Termine ist ein Prüfungs- und Studienangebot nicht mehr gewährleistet.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 13.07.2021 sowie des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 14.07.2021.

Düsseldorf, den 31.01.2022

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.